



# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 18 / 2026 veröffentlicht am 30.04.2026

## Inhalt:

- Herausgabe und Druck:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
  
Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	4
Ortsgemeinde Kaltenengers	5
Ortsgemeinde Kettig	6
Stadt Mülheim-Kärlich	7
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	11
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	22
Stadt Weißenthurm	23
- nichtamtlicher Teil -	24

Download des Amtsblattes  
unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)



## Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575  
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |  
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:  
[info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) | [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) | Öffnungszeiten: Montag -  
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

### **Bekanntmachung** **Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie der** **Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Am Mittwoch, 06.05.2026, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der  
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des  
Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Zertifikatsüberreichung "Qualitätsentwicklung im Diskurs (QID)"
4. Jahresbericht des Bürgerstützpunktes+ der Verbandsgemeinde Weißenthurm
5. Jahresbericht des Elternstützpunktes in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
6. Vorstellung des Jahresberichts 2025 der kommunalen Jugend- und  
Jugendsozialarbeit in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
7. 1. Änderung der Satzung der außerschulischen Betreuungsangebote an  
Grundschulen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm hinsichtlich des  
Ganztagsförderungsgesetzes (GaföG)
8. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 27.04.2026  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
gez. Thomas Przybylla  
Bürgermeister

#### **Abholung der Reisepässe:**

Reisepässe, die bis zum 10.04.2026 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten  
**mit und ohne Terminvereinbarung online**

- |               |                  |
|---------------|------------------|
| - montags     | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags   | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs   | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags    | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
-Bürgerbüro-

### **Alters- und Ehejubilare**

Herr Werner Enke, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 02.05.2026 seinen 90. Geburtstag.



## Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: [gemeinde@bassenheim.de](mailto:gemeinde@bassenheim.de) | [www.bassenheim.de](http://www.bassenheim.de) | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

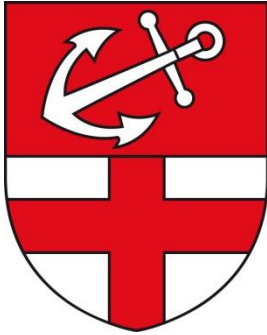
### **Bekanntmachung** **Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2023**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Bassenheim sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis einschließlich 12.05.2026 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 124 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Bassenheim, 56220 Bassenheim, Walpotplatz 9 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassenheim, 30.04.2026

Gez.  
Natalja Kronenberg  
Ortsbürgermeisterin



## Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220  
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:  
[info@kaltenengers.de](mailto:info@kaltenengers.de) | [www.kaltenengers.de](http://www.kaltenengers.de) | Öffnungszeiten Montag  
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

### **Bekanntmachung** **Öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde** **Kaltenengers**

Am Donnerstag, 07.05.2026, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Raiffeisenstraße 5, Kaltenengers, eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2023
3. Wahl einer/eines Vorsitzenden zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Kaltenengers, den 22.04.2026  
gez. Jürgen Karbach  
Ortsbürgermeister -



## Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |  
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:  
[kettig1@vgwthurm.de](mailto:kettig1@vgwthurm.de) | [www.kettig.org](http://www.kettig.org) | Öffnungszeiten: Montag 10 -  
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12  
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;  
Donnerstag 16 - 19 Uhr

### **Bekanntmachung** **Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2023**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Kettig sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis einschließlich 12.05.2026 während der Dienststunden montags bis freitags von 7:15 – 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 122 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig während der Öffnungszeiten montags von 08:00 – 12:00 Uhr sowie von 14.00 – 18.00 Uhr, dienstags von 08:00 – 12:00 Uhr, donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie von 14.00 – 18:00 Uhr und freitags von 8:00 – 12:00 Uhr öffentlich aus.

Kettig, 30.04.2026  
Florian Heyden  
Ortsbürgermeister

### **Aus der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kettig**

Am Donnerstag, 12.03.2026, fand eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Kettig**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 494.455,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 1.070.080,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister Peter Moskopp und den Beigeordneten Jennifer Reski und Dominik Moskopp sowie dem Bürgermeister Thomas Przybylla und dem Ersten Beigeordneten Winfried F. Erbar der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Frank Klemm gewählt.



## Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

[info@muelheim-kaerlich.de](mailto:info@muelheim-kaerlich.de) | [www.muelheim-kaerlich.de](http://www.muelheim-kaerlich.de) |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

### **Bekanntmachung Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 07.05.2026, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorstellung der Planung über die Erneuerung der Industriestraße zwischen Florinstraße und Jungenstraße
3. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
4. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
2. Verschiedenes

Mülheim-Kärlich, den 27.04.2026

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

### **Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Mülheim-Kärlich**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBL. S. 351) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Mülheim-Kärlich folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen in der Stadt Mülheim-Kärlich, Gewerbepark, dürfen aus Anlass der Veranstaltung

„Gewerbeparkfest“ am Sonntag, 03.05.2026

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBL. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

### § 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtstagen, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen /Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JuSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden. Bei der Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern ist das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) vom 23.05.2017 in seiner zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Abs. 1 ArbZG geahndet werden.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weißenthurm, den 13.04.2026  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
gez. Thomas Przybylla  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## **Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Feuerwehreinheit Mülheim-Kärlich**

Bekanntmachung gem. § 19 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 26. Juni 2025 (GVBl. S. 171), in der jeweils gültigen Fassung.

Wahl eines stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm Feuerwehreinheit Mülheim-Kärlich, im Feuerwehrhaus Reihe Bäume 1.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 LBKG sind der Führer einer örtlichen Feuerwehrwehreinheit (Wehrführer) durch die Angehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit zu wählen.

Es ergeht daher hiermit Einladung zur Wahl eines stellvertretenden Wehrführers der Feuerwehreinheit Mülheim-Kärlich für Mittwoch den 06.05.2026, 18.00 Uhr, in das Feuerwehrhaus Mülheim-Kärlich.

Diese Wahl findet gemäß § 19 Abs. 2 LBKG in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, zu der schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 der Gemeindeordnung (GemO) durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten einzuladen ist. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mülheim-Kärlich.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

Diese dienstliche Veranstaltung ist nichtöffentlich.

Thomas Przybylla  
Bürgermeister

**Bekanntmachung für die  
Stadt Mülheim-Kärlich  
Vollsperrung der Gebrüder-Pauken-Straße**

Aufgrund eines Flohmarktes wird der hinter Teil der Gebrüder-Pauken-Straße im Bereich der Einmündung (vorderer Teil aus Richtung „In der Pützgewann“ kommend) Carl-Benz-Straße / Gebrüder-Pauken-Straße bis zur Einmündung Florinstraße / Gebrüder-Pauken-Straße (**Hausnummern 17 bis 1**) für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet am 03.05.2026 statt.

Die Sperrstelle kann über die Straße „In der Pützgewann“ und „Auf dem Hahnenberg“ umfahren werden.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
als örtliche Ordnungsbehörde-

**Bekanntmachung  
Stadt Mülheim-Kärlich  
Straßensperrungen anlässlich einer langfristigen Baumaßnahme  
in der Kapellenstraße im Stadtteil Mülheim,  
vom 04.05.2026, 07:00 Uhr – 01.04.2027, 18:00 Uhr**

Aufgrund der bereits mitgeteilten Baumaßnahme in der Kapellenstraße in der Stadt Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim, verkehrt die Buslinie 330 wie folgt:

**Linie 330 Neuwied – Weißenthurm – Mülheim-Kärlich – Bubenheim – Koblenz**

Die Bushaltestelle für die Linie 330 am Kapellenplatz (Rathaus) in Fahrtrichtung Koblenz entfällt.

Nach der Haltestelle in der Heeresstraße verkehrt der Bus weiter geradeaus in die Clemensstraße, weiter in die Kurfürstenstraße (Haltestelle Andernacher Straße) weiter in die Ringstraße bis zur Ersatzhaltestelle Ringstraße, (Höhe Rheinlandhalle), weiter in die Jahnstraße und dann weiter nach Plan.

**Folgenden Haltestellen können nicht angefahren werden:**

Die Haltestellen Burgstraße – Kirchstraße – Rathaus / Kärlicher Straße – Koblenzer Straße und Metzental entfallen.

**Linie 330 Koblenz – Bubenheim – Mülheim-Kärlich – Weißenthurm – Neuwied  
-verkehrt weiterhin nach aktuellem Fahrplan**

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
als örtliche Ordnungsbehörde

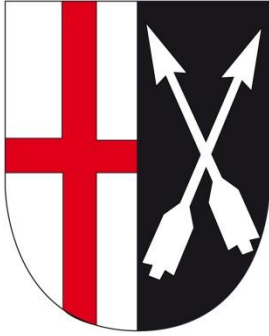
## **Bauarbeiten DB Netz AG**

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 03.05.2026 22:00 Uhr bis zum 04.05.2026 um 06:00 Uhr**

**Gleisbauarbeiten Bahnhof Mülheim-Kärlich Weiche 523 / 524 Strecke 2630 (km 81,770-81,977)**



## Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de) | [www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 – 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

### Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen in der Ortsgemeinde St. Sebastian

#### Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung (d. h. zum vollen Wert, § 92 GemO) handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Grundgesetz (GG) sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 15 zu beachten. In Ausübung des ihres in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche i.S.V. Art. 3 Abs. 1 GG aufweisende Vorzugsleistungen für Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D.h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Das städtebauliche Ziel ist es, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürger durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar. Weiter soll die Möglichkeit für junge Familien eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken erstmalig zu erwerben.

Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nichtdiskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatzvergaberichtlinien. Hierzu wird ein Punktesystem verwendet, welches soziale und ortsgebundene Kriterien berücksichtigt.

Da die Bauplätze zum Verkehrswert veräußert werden, kann bei den Bauplatzvergaberichtlinien, als Voraussetzung für die Bewerbung, auf die Einhaltung von Vermögens- und Einkommensobergrenzen verzichtet werden.

#### Gender-Erklärung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Vergaberichtlinien die männliche Sprachform angewendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts darstellen, sondern als geschlechtsneutral verstanden werden.

#### 1. Vergabeverfahren

- Die Ortsgemeinde St. Sebastian verkauft Bauplatzgrundstücke sowohl an einheimische als auch auswärtige Bauplatzinteressenten. Hierzu werden zunächst die zum Verkauf bestimmten Grundstücke im öffentlichen Bekanntmachungsorgan und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm bzw. der Ortsgemeinde St. Sebastian ausgeschrieben bzw. öffentlich bekannt gemacht.

- Bei Veröffentlichung der Bauplatzvergabe wird eine Bewerbungsfrist festgesetzt.
- Der Verkauf der Grundstücke erfolgt an Interessenten, welche sich bis zum Ende der Bewerbungsfrist verbindlich bewerben (Abgabe Bewerbungsbogen). Dieser ist im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Grundstücke auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm, der Ortsgemeinde St. Sebastian und in Papierform in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm oder Gemeindeverwaltung St. Sebastian erhältlich.
- Der Bewerbungsbogen ist zusammen mit den geforderten und aktuellen Unterlagen/Nachweisen, innerhalb der genannten Frist auch dort wieder ausgefüllt einzureichen. Maßgebend ist hierbei der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.
- Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Bauplatzbewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben zu Ausschlusskriterien enthalten, werden sofort vom Zuschlag ausgeschlossen. Falsche oder unvollständige Angaben zu Vergabekriterien führen zum Punktverlust für das betroffene Kriterium.
- Die Antragsteller erhalten seitens der Verwaltung keine gesonderte Aufforderung zur Abgabe von fehlenden Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist.
- Die Interessenten willigen mit Rückgabe ihres Fragebogens ein, dass neben der Verwaltung auch der Gemeinderat über die abgegebenen Daten Kenntnis erlangt, ihre personenbezogenen Daten zweckgebunden verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden dürfen (Datenschutzgrundverordnung). Dies schließt die Überprüfung der Angaben bei Dritten ein.
- Die jeweilige Ansprechperson ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

## **2. Verkaufspreis**

Der Gemeinderat beschließt für jeden Bauplatz einen Verkaufspreis/qm, der zusammen mit der Ausschreibung veröffentlicht wird. Zusätzlich zu dem festgesetzten Verkaufspreis sind alle mit dem Grundstück anfallenden Erschließungs- und Anliegerkosten sowie eventuelle Kostenerstattungsbeträge zu zahlen.

## **3. Ausschlusskriterien**

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- I. Allgemeine Voraussetzungen:
  - Es können sich nur natürliche Personen bewerben, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Juristische Personen, Bauträger, Makler und Firmen, die Gebäude für Dritte erstellen, sind nicht antragsberechtigt. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre (minderjährigen) Kinder nicht antragsberechtigt. Antragssteller, welche sich im Insolvenzverfahren befinden, können von der Verwaltung ausgeschlossen werden.
  - Jede Person darf max. 1 Antrag stellen. Jeder Antragsteller bewirbt sich automatisch auf alle Bauplätze, kann jedoch max. 1 Bauplatz erwerben.
  - Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft (Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden nachfolgend zusammen „Lebens(gemeinschafts-)partner“ bezeichnet) haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen, wenn sie anstreben, das Grundstück gemeinsam zu erwerben und zu nutzen.
  - Bei zwei gemeinsamen Antragsstellern werden die jeweiligen Kriterien und Punkte auf beide Antragsteller bezogen (z. B. Addition der Dauer des Hauptwohnsitzes in der Ortsgemeinde).
- II. „Bebaubares Grundstück“:
  - Die Antragsteller dürfen kein Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks in der Ortsgemeinde sein.
- III. Immobilieneigentum:

- Die Antragsteller dürfen kein Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung sein.
- IV. Finanzierungsbestätigung:
- Von den Antragsstellern ist eine unverbindliche Finanzierungsbestätigung der Bank über 500.000,00 € vorzulegen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Grunderwerb und das Bauvorhaben verwirklicht werden können.

#### **4. Vergabekriterien**

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über den nachstehenden Punktekatalog.

- Die Ortsgemeinde ermittelt anhand der Angaben und Nachweise den Punktwert der einzelnen Bewerber und erstellt eine Rangliste der Bewerbungen.
- Derjenige Bewerber mit dem höchsten Punktwert erhält das Erstauswahlrecht. Dies bedeutet, dass der Bewerber mit der höheren Punktezahl sich vor dem Bewerber mit der niedrigeren Punktezahl eine Parzelle aussuchen darf.
- Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen.
- Erreichen mehrere Bewerber den gleichen Punktwert entscheidet das Los.
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der Ablauf der Bewerbungsfrist. Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingetretene Veränderungen gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung werden von der Ortsgemeinde berücksichtigt.
- Der Gemeinderat beschließt dann am Ende der Ausschreibungsfrist über den Verkauf der ausgeschriebenen Bauplätze. Zum Schutz von persönlichen Daten und Informationen kann diese Beschlussfassung auch nicht öffentlich erfolgen.
- Die Verwaltung wird mit der Vergabe der Baugrundstücke nach den Kriterien dieser Richtlinie beauftragt. Die Vergabeentscheidung wird den Begünstigten schriftlich mitgeteilt. Die nicht berücksichtigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert.
- Die Bauplatzpriorisierung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Information verbindlich vorzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Ortsgemeinde kann einen Bauplatz an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern.
- Der Antragsteller wird bei Zuteilung eines Bauplatzes Vertragspartner des Kaufvertrages. Der Kaufvertrag soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der endgültigen Vergabeentscheidung im Ortsgemeinderat abgeschlossen werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Kaufvertragsabschluss, wird die Vergabeentscheidung gegenstandslos. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, sofern Umstände eintreten, welche vom Käufer nicht zu vertreten sind.
- Fällt nach dem Zuteilungsbeschluss ein Bewerber aus oder zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktezahl für das freigewordene Grundstück nach. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, erfolgt eine weitere Ausschreibung.
- Die Ausgangsvoraussetzung ist, dass 50 % der Punkte nach sozialen Kriterien vergeben werden müssen. Es ist nicht möglich, für den Bereich Wohnort, ehrenamtliches Engagement und Arbeitsplatz mehr als 50 % der Punkte zu erheben. Die erreichbare Höchstpunktzahl beträgt 150 Punkte.

**Punktecatalog:**

Ziffer	Kriterien	Punktzahl
<b>1</b>	<b>Soziale Kriterien</b>	
<b>1.1</b>	<b>Familiäre Situation</b>	Max. 20
	<b>Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde/Meldebescheinigung als Nachweis benötigt</b>	
	Alleinerziehend (mit Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht)	20
	Verheiratete/Lebenspartner/Eheähnliche Lebensgemeinschaften	10
<b>1.2</b>	<b>Kinder</b>	Max. 20
	<b>jeweilige Geburtsurkunde/Adoptionspapiere/Nachweis über Pflegeverhältnis auf Dauer als Nachweis benötigt (attestierter Schwangerschaft ab der 12. Woche zählt als Kind)</b>	
	3 Kinder im Haushalt lebend bis 20 Jahre, Antragsteller ist tatsächlich Kindergeld berechtigt	20
	2 Kinder im Haushalt lebend bis 20 Jahre, Antragsteller ist tatsächlich Kindergeld berechtigt	15
	1 Kind im Haushalt lebend bis 20 Jahre, Antragsteller ist tatsächlich Kindergeld berechtigt	10
	Kein Kind, aber beide Partner unter 40 Jahre alt	5
<b>1.3</b>	<b>Schwerbehinderung bzw. Pflegebedürftigkeit des/der Antragsteller/s bzw. des/der im Haushalt lebenden Angehörigen (Kind, Ehe- und Lebenspartner, Elternteil – es können max. 2 betroffene Personen angerechnet werden)</b>	Max. 40
	<b>Behindertenausweis/Bescheinigung der Pflegeversicherung als Nachweis benötigt</b>	
	Behinderungsgrad über 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	10
	Behinderungsgrad über 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	20
<b>2</b>	<b>Wohnort</b>	Max. 30
	<b>Nachweis durch das Einwohnermeldeamt (Meldebescheinigungen mit erkennbarer Dauer des Wohnsitzes) benötigt</b>	
	Bewerber wohnt seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in St. Sebastian	10
	Bewerber hat früher mind. 5 Jahre in St. Sebastian gewohnt	5
	Familiäre Beziehungen: Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, die mindestens 3 Jahren in St. Sebastian wohnhaft sind	5
<b>3</b>	<b>Ehrenamtliches Engagement</b>	Max. 20
	<b>Bescheinigung des jeweiligen Vereins als Nachweis benötigt</b>	
	Bewerber ist seit mindestens 5 Jahren aktiv in einem Verein oder einer gemeinnützigen Institution in St. Sebastian tätig, z. B. als <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Gemeinderats</li> <li>• Mitglied der freiwilligen Feuerwehr</li> <li>• Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein oder einer politischen (Partei) oder religiösen (Kirche) Vereinigung</li> </ul>	10
<b>4</b>	<b>Arbeitsplatz</b>	Max. 20
	<b>Nachweis des Arbeitgebers/Auszug aus Handelsregister benötigt</b>	
	Bewerber ist seit mindestens 5 Jahren in St. Sebastian beschäftigt oder selbstständig tätig	10

## **5. Verkaufsbedingungen**

Im notariellen Kaufvertrag werden folgende Vereinbarungen festgehalten:

- Das Grundstück muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn der Erschließung oder ab Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus bebaut und selbst bezogen werden. Maßgebend ist der später eintretende Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, sofern Umstände eintreten, welche vom Käufer nicht zu vertreten sind. In vorgenanntem Zeitraum muss die Anmeldung des Erstwohnsitzes an der erworbenen Adresse erfolgt sein und für weitere 5 Jahre bestehen. (Bauverpflichtung & Eigennutzungspflicht)
- Das Grundstück darf im unbebauten oder teilweise bebauten Zustand vor Ablauf einer 5-jährigen Frist ab Bezugfertigstellung nicht ohne Zustimmung der Ortsgemeinde St. Sebastian weiterveräußert werden. Eine Einliegerwohnung darf vermietet oder veräußert werden. Die Zustimmung wird nicht verweigert, sofern wichtige persönliche Gründe bestehen und erforderlichenfalls nachgewiesen werden. Der Ortsgemeinderat behält sich in diesem Fall eine Entscheidung vor. (Veräußerungsverbot & Eigennutzungspflicht)
- Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine dieser Verpflichtungen, kann die Ortsgemeinde die Rückübertragung des Vertragsgrundstückes auf sich verlangen. Dieses Recht wird durch eine Vormerkung im Grundbuch abgesichert. Eine Verpflichtung zur Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs besteht für die Ortsgemeinde nicht. Alle für die Rückübertragung und bis dahin entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren hat dabei der Erwerber zu tragen, ohne dass hierfür ein Wertersatz zu leisten ist. Als Rückübertragungswert gilt der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis zuzüglich etwaiger Kosten für ungerechtfertigte Bereicherung für etwaige bereits erfolgte Aufbauten, eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Geltendmachung liegt im Ermessen der Ortsgemeinde.
- Ein Rückübertragungsanspruch für die Ortsgemeinde besteht ebenfalls, wenn innerhalb von fünf Jahren ab Antragsstellung herauskommt, dass bei der Bewerbung falsche Angaben gemacht wurden.

## **6. Schlussbestimmungen**

- Diese Bauplatzvergaberichtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.
- Die Ortsgemeinde St. Sebastian behält sich in jedem Fall vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.
- Die Rechtsbeziehung zwischen der Ortsgemeinde St. Sebastian und den einzelnen Bauplatzbewerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinien der Ortsgemeinde St. Sebastian treten am 23.04.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

### Gemeindeeigene Bauplätze zu veräußern:

Die Ortsgemeinde St. Sebastian bietet gemeindeeigene Bauplätze im Bebauungsplan „Westlich des Deutschpfädchens“ in St. Sebastian zum Kauf an.

Es handelt sich um folgende Bauplätze:

1. Flur 2, Parzelle 661, 300 qm groß



2. Flur 2, Parzelle 681, 318 qm groß



3. Flur 2, Parzelle 687, 584 qm groß



4. Flur 2, Parzelle 692, 600 qm groß



Die Bauplätze Nr. 1+4 werden zu einem Preis von 260,00 €/qm zuzüglich aller anfallenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge sowie etwaiger Kostenerstattungsbeiträge veräußert. Die Bauplätze Nr. 2+3 werden zu einem Preis von 300,00 €/qm zuzüglich aller anfallenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge sowie etwaiger Kostenerstattungsbeiträge veräußert. Die mögliche Bebauung richtet sich nach dem Bebauungsplan „Westlich des Deutschpfädchens“:

[St. Sebastian | Verbandsgemeinde Weißenthurm](#)

Der Verkauf dient der Schaffung von selbst bewohntem Eigenheim.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen in der Ortsgemeinde St. Sebastian beschlossen.

Diese finden auf die Vergabe des oben genannten Bauplätze Anwendung.

Interessenten können sich bis zum 25.06.2026, 12.00 Uhr in schriftlicher Form unter Beifügung des anhängenden Bewerbungsbogens und aller geforderten Nachweise bei den unten genannten Stellen bewerben:

Postanschrift: Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
Fax: 02637 / 913150  
E-Mail: [fabienne.reif@vgwthurm.de](mailto:fabienne.reif@vgwthurm.de)

oder

Ortsgemeinde St. Sebastian  
Hauptstr. 10-12  
56220 St. Sebastian  
Fax: 0261/9887637

Nachträglich eingegangene Bewerbungen oder unvollständige Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
FB 4.4  
z. Hd. Frau Reif  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm

## **Bewerbungsbogen**

### **Bewerbung um ein gemeindeeigenes Grundstück im Bebauungsplan „Westlich des Deutschpfädchens“**

#### **Gender-Erklärung**

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Vergaberichtlinien die männliche Sprachform angewendet.

#### **Wichtige Informationen:**

- Die Bewerbung richtet sich nach den am 23.04.2026 in Kraft getretenen Vergaberichtlinien der Ortsgemeinde St. Sebastian.
- Die Bewerbungsfrist beginnt am 30.04.2026 und endet am 25.06.2026 um 12:00 Uhr.
- Der Bewerbungsbogen ist zusammen mit den geforderten aktuellen Unterlagen/Nachweisen, innerhalb der genannten Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm oder der Ortsgemeinde St. Sebastian ausgefüllt einzureichen. Maßgebend ist hierbei der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.
- Für die Beantwortung aller vorstehenden Fragen sind die Verhältnisse am 1. Tag der Veröffentlichung der Grundstücksausschreibung maßgeblich.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines gemeindeeigenen Grundstückes wird durch diese Vergaberichtlinien nicht begründet. Die endgültige Vergabe wird im Gemeinderat beschlossen.

#### **Antragsteller:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

#### **Möglicher 2. Antragsteller bei gemeinsamer Antragstellung:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

## 1. Ausschlusskriterien

### 1.1 „Bebaubares Grundstück“:

Der Antragsteller darf kein Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde sein.

Besitzen Sie ein solches Grundstück in der Ortsgemeinde St. Sebastian?  nein  ja

### 1.2 Immobilieigentum:

Der Antragsteller darf kein Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung sein.

Besitzen Sie ein/e Wohngebäude/Eigentumswohnung?  nein  ja

### 1.3 Finanzierungsbestätigung:

**Die Finanzierung des Baugrundstückes sowie eine nachfolgende Bebauung sind gesichert. Ein entsprechender Finanzierungsnachweis der Bank von mindestens 500.000,00 € ist beizufügen.**

## 2. Soziale Kriterien

### 2.1 Familiäre Situation

**Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde/Meldebescheinigung als Nachweis benötigt**

ledig

alleinerziehend (mit Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht)

verheiratet

Lebensgemeinschaft/ Eheähnliche Lebensgemeinschaft

### 2.2 Kinder

**Jeweilige Geburtsurkunde/Adoptionspapiere/Nachweis über Pflegeverhältnis auf Dauer als Nachweis benötigt, auch eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft ab der 12. Woche wird als Kind angerechnet**

Name und Geburtsdatum aller Kinder, die nicht älter als 20 Jahre alt sind, im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und für welche der Antragsteller oder der Ehegatte oder Lebens(gemeinschafts-)partner des Antragstellers tatsächlich Kindergeld berechtigt ist:

Name, Vorname	Geburtsdatum

### 2.3 Schwerbehinderung bzw. Pflegebedürftigkeit des/der Antragsteller/s bzw. des/der im Haushalt lebenden Angehörigen (Kind, Ehe- und Lebenspartner, Elternteil) **Behindertenausweis/Bescheinigung der Pflegeversicherung als Nachweis benötigt**

Name, Vorname	Familienmitglied	Behinderungsgrad oder Pflegegrad

### **3 Wohnsituation, Ehrenamt und Arbeitsplatz**

#### **3.1 Hauptwohnsitz:**

**Nachweis durch das Einwohnermeldeamt (Meldebescheinigungen mit erkennbarer Dauer des Wohnsitzes) benötigt**

- Antragsteller wohnt seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in St. Sebastian
- Antragsteller hat früher mindestens 5 Jahre in St. Sebastian gewohnt
- Antragsteller hat familiäre Beziehungen in St. Sebastian: Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, die seit mind. 3 Jahren in St. Sebastian wohnhaft sind

#### **3.2 Ehrenamtliches Engagement:**

**Bescheinigung des jeweiligen Vereins als Nachweis benötigt**

Antragsteller ist seit mindestens 5 Jahren aktiv in einem Verein oder einer gemeinnützigen Institution in St. Sebastian tätig, z. B. als

- Mitglied des Gemeinderats
  - Mitglied der freiwilligen Feuerwehr
  - Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein
  - Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer politischen (Partei)
  - Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in religiösen (Kirche) Vereinigung
  - Sonstiges
- 

#### **3.3 Arbeitsplatz:**

**Nachweis des Arbeitgebers/Auszug aus Handelsregister benötigt**

- Antragsteller ist seit mindestens 5 Jahren in St. Sebastian beschäftigt oder selbstständig tätig

#### **Erklärungen des Antragstellers:**

Ich versichere, alle Unterlagen verstanden, evtl. Fragen gestellt sowie Bieterinformationen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich willige mit der Rückgabe des Fragebogens ein, dass neben der Verwaltung auch der Gemeinderat über die abgegebenen Daten Kenntnis erlangt und meine personenbezogenen Daten gemäß DSGVO zweckgebunden verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden dürfen. Dies schließt die Überprüfung der Angaben bei Dritten ein.

Ich versichere hiermit, dass alle von mir gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder zur Rücknahme einer bereits erfolgten Zuteilung führen können.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens für gemeindeeigene Bauplätze verarbeitet und geprüft werden.

---

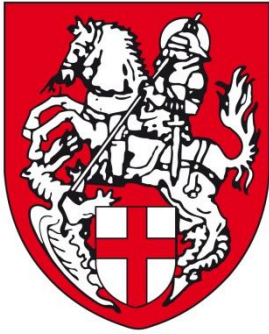
Ort, Datum

---

Unterschrift  
1. Antragsteller

---

Unterschrift  
2. Antragsteller



## Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: [info@urmitz.de](mailto:info@urmitz.de) | [www.urmitz.de](http://www.urmitz.de) | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

### Bauarbeiten DB Netz AG

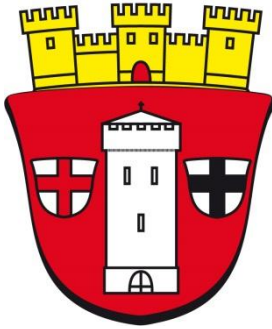
Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 05.05.2026 22:00 Uhr bis zum 06.05.2026 um 06:00 Uhr**

**Gleisbauarbeiten KKOL KNE Strecke 3011 (km 4,882)**



## Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575  
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:  
[info@weissenthurm.de](mailto:info@weissenthurm.de) | [www.weissenthurm.de](http://www.weissenthurm.de) | Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:  
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

### **Bekanntmachung Stadt Weißenthurm Verlängerung der Vollsperrung der "Kolpingstraße"**

Aufgrund von Straßenbauarbeiten bleibt die "Kolpingstraße" weiterhin für den Straßenverkehr voll gesperrt und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet bis voraussichtlich bis **22.05.2026, 18:00 Uhr** statt.

Eine Umfahrung der Sperrung ist über die Annastraße – Hauptstraße und Kettiger Straße bzw. entgegengesetzt möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
als örtliche Ordnungsbehörde

### **Bauarbeiten DB Netz AG**

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

**Im Zeitraum vom 03.05.2026 von 22:00 Uhr bis zum 04.05.2026 um 06:00 Uhr**

**Gleisbauarbeiten Mülheim-Kärlich-Weißenthurm Strecke 2630 (km 79,700-79,230)  
Gleisbauarbeiten Weißenthurm Gleis 1 Strecke 2630 (km 77,580-77,450)**

# Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm

## - nichtamtlicher Teil -

**Männergesang „Cäcilia1847“Mülheime. e.V.**

### **Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026**

Hiermit laden wir zur Jahreshauptversammlung 2026 am **Dienstag dem 12. Mai 2026, um 20.00 Uhr** in den „**Kleinen Saal des Vereinshauses**“, Mülheim ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Gedenkminute für unsere Verstorbenen
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
3. Geschäftsbericht 2025
4. Kassenbericht 2025
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Satzungsänderung

**Erläuterung:** Die Satzung soll in den §§ 2, 6, 8 und 16 geändert werden.

Der genaue Wortlaut der beantragten Änderungen liegt zur Einsicht beim 1. Vorsitzenden Wolfgang Escher, In den Strangwiesen 13, Mülheim-Kärlich am 08. Mai 2026 aus.

Zeitgleich erhalten alle Mitglieder die geplante Satzungsänderung briefschriftlich an ihre, dem Verein bekannte Adresse

9. Konzert
10. Termine 2026
11. Verschiedenes
- 12.

Anträge zur Tagesordnung können 8 Tage vor der **Versammlung schriftlich** beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.

Der Vorstand würde sich über eine rege Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sehr freuen.